Beschluss

<u>der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom</u> 24. Januar 2006

ARR Berufliche Mitarbeit (RS-Nr. 840); Freiwilliges Soziales Jahr

In § 4 der Arbeitsrechtsregelung über die berufliche Mitarbeit (ARR Berufl. Mitarbeit) ist geregelt, welche Loyalitätsanforderungen an die Mitarbeitenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie gestellt werden.

Das Landeskirchenamt hat mit Rundschreiben vom 12.07.2001, Az. 26/0–0–8 Bd. 3, mitgeteilt, dass es sich bei den Aussagen in § 4 der ARRBerufl. Mitarbeit um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt. Deshalb hat die Arbeitsrechtliche Kommission zum besseren Verständnis eine detaillierte Regelung zu den Absätzen 1 –3 erarbeitet. Diese Auflistung wurde dem Rundschreiben als Anlage beigefügt, beide sind in der Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Anschluss an die ARR Berufliche Mitarbeit (RS-Nr. 840) abgedruckt. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass diese Regelungen für alle Dienststellen verbindlich sind.

Die Anlage zu dem Rundschreiben wird nun insoweit geändert, als dass die Freiwilligen im Freiwilligen Sozialen Jahr und die Zivildienstleistenden (ZDL) nun unter § 4 Abs. 3 ARR Berufl. Mitarbeit zu subsumieren sind. Dabei bitten wir zu beachten, dass die Beschäftigung von Freiwilligen, die keiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 angehören, grundsätzlich nicht erfolgen soll (§ 4 Abs. 3 Satz 1 ARR Berufl. Mitarbeit).